



Beitragsordnung „Sportverein Handicap Helden Wetzlar e.V.“

§ 1 Grundsatz

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie wird durch den Vorstand festgelegt.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Der Vorstand beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr, Umlagen und legt die Gebühren fest.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss des Vorstandes kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

- (1) Die Beitragshöhe beträgt unabhängig vom Geschlecht und Alter 15,- € monatlich.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Hessen e.V. (Isb h), die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom Isb h festgelegten Sätze.
- (3) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID [DE58ZZZ00002735004] monatlich zum 1. eines Monats ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
- (4) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit 10 % Zinsen auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzuges verzinst. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag ist immer ab dem Monat fällig, indem der Mitgliedsantrag gestellt wurde.



§ 4 Vereinskonto

IBAN: DE81 513390000 0096 675607

BIC: VBMHDE5FXXX

Kreditinstitut: Volksbank Mittelhessen

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Der Austritt kann nur unter Einhaltung der Frist von zwei Monaten zum nächsten Quartal (Januar, April, Juli, Oktober) erklärt werden.